

# ZH\_OBERGERICHT NG200016 vom 21. Januar 2021

ZH Obergericht, 2021-01-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_NG200016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NG200016)

FR: ZH\_OBERGERICHT NG200016 du 21 janvier 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT NG200016 del 21 gennaio 2021

## Erwägungen

### E. 1

Die Berufungsklägerin erhob mit Eingabe vom 2. November 2020 (act. 47) Berufung gegen das Urteil des Kollegialgerichts des Mietgerichts Zürich vom 30. September 2020 (act. 46). Den von ihr mit Verfügung vom 5. November 2020 (act. 50) eingeforderten Kostenvorschuss von Fr. 5'000.– leistete sie rechtzeitig (act. 52). Die vorinstanzlichen Akten (act. 1-44) wurden beigezogen.

### E. 2

Mit Schreiben vom 14. Januar 2021 zog die Berufungsklägerin ihre Berufung zurück (act. 53). Das Berufungsverfahren ist entsprechend abzuschreiben. Den Berufungsbeklagten ist mit dem vorliegenden Entscheid ein Doppel der Berufungsschrift (act. 47) sowie der Rückzugserklärung (act. 53) zur Kenntnisnahme zuzustellen.

### E. 3

Mit dem Rückzug der Berufung erwächst das angefochtene Urteil vom 30. September 2020 in Rechtskraft, mit dem der von den Parteien vereinbarte monatliche Nettomietzins von Fr. 1'743.– für die 3-Zimmerwohnung der Berufungsbeklagten, 8. OG, E.\_\_\_\_-graben ..., ... Zürich, für missbräuchlich erklärt und rückwirkend per Mietbeginn auf Fr. 1'457.– festgesetzt worden war (act. 46). Rechtskräftig geworden ist zudem auch die Regelung der erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen.

### E. 4

Die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren sind ausgangsgemäss der Berufungsklägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Bei einem für die Kosten massgebenden Streitwert von Fr. 68'640.– (Differenz zwischen dem beantragten [Fr. 1'743.–] und dem von der Vorinstanz festgesetzten [Fr. 1'457.–] monatlichen Nettomietzins aufgerechnet auf 20 Jahre; vgl. § 12 Abs. 2 GebV OG i.V.m. Art. 91 Abs. 1 und Art. 92 Abs. 2 ZPO) ist die ordentliche Grundgebühr (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1–3 GebV OG) auf Fr. 5'000.– zu veranschlagen und diese infolge Rückzugs – sowie angesichts der Tatsachen, dass die Berufung vor mehr als zwei Monaten einging und der Kammer bereits ein nicht unerheblicher Aufwand entstanden ist, namentlich weite Teile des Urteilsantrags des Referenten bereits verfasst waren – um einen Viertel auf Fr. 3'750.– zu reduzieren (§ 10 Abs. 1

- 3 - GebV OG). Die Entscheidgebühr ist mit dem von der Berufungsklägerin geleisteten Vorschuss zu verrechnen. Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Berufungsklägerin zufolge ihres Unterliegens, den Berufungsbeklagten mangels Umtrieben, die zu entschädigen wären. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.